

**Kindertagesbetreuung;  
Änderung der Haus- und Aufnahmeordnung für städtische Einrichtungen der  
Kindertagesbetreuung im Hinblick auf die Inklusive Region**

Gremium:	<b>Hauptausschuss Plenum</b>	Öffentlichkeitsstatus:	nicht öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>HA 10 PL 4</b>	Zuständigkeit:	Amt für Kindertagesbetreuung
Sitzungsdatum:	<b>HA 22.05.2023 PL 26.05.2023</b>	Stadt Landshut, den	28.04.2023
Sitzungsnummer:	HA 35 PL 40	Ersteller:	Frau Claudia Obermaier

**Vormerkung:**

**1. Sachverhalt**

Die Stadt Landshut zählt zu einer von sieben Modellregionen in Bayern als „Inklusive Region“. Damit ist die Stadt bestrebt die Umsetzung von Inklusionsmöglichkeiten auch für den Bereich der Kindertagesbetreuung voranzubringen.

Im Sinne der Inklusion erscheint die Berücksichtigung von Kindern mit Behinderung bei der Platzvergabe für die städtischen Kitas unumgänglich.

Die Haus- und Aufnahmeordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Landshut beinhaltet aktuell in § 3 Kriterien, die die Vergabe der Plätze nach Kriterien vorgibt. Diese lauten:

*(3) Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen entsprechend freier Kapazitäten. Übersteigt die Nachfrage das Betreuungsangebot erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:*

- a) Kinder, die im Folgejahr zur Einschulung anstehen*
- b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinstehend und erwerbstätig ist*
- c) Kinder, deren Eltern erwerbstätig sind*
- d) Kinder, deren Mutter oder Vater eine Erwerbstätigkeit aufnehmen will und sich daher in Ausbildung befindet oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnimmt*
- e) Kinder aus belasteten familiären Situationen, deren Wohl nicht gesichert ist*
- f) Geschwisterkinder*

Um den Inklusionsgedanken nachzukommen, nimmt die Stadt das Kriterium „Kinder mit Behinderung und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind“ als Punkt b) in § 3 Abs. 3 der Haus- und Aufnahmeordnung auf. Die weiteren Punkte werden alphabetisch nachfolgend angepasst.

Zudem wird der Text abgeändert in „Übersteigt die Nachfrage das Betreuungsangebot erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien, nach der in der alphabetisch genannten Priorität.“.

Ergänzend gilt, dass die maximal mögliche Anzahl der Kinder mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohter Kinder laut Leitfaden nicht überschritten werden darf. Die weiteren Aufnahmekriterien gelten wie bisher.

### Ergänzende Informationen:

Um eine pädagogisch nachhaltige Integrationsarbeit leisten zu können, ist in einer integrativen Einrichtung die Anzahl von Kindern mit Integrativstatus auf ein Drittel der gesamten Kinder laut Betriebserlaubnis begrenzt. Damit erfolgt eine Abgrenzung zu einer Heilpädagogischen Tagesstätte. Eine integrative Kindertageseinrichtung liegt laut BayKiBiG ab einer Betreuung von drei Kindern (bezogen auf die gesamte Einrichtung) mit Integrativstatus vor. Der Leitfaden der Bayerischen Staatsregierung begrenzt zudem die Anzahl der Kinder mit Integrativstatus je Gruppe.

Für Kinder mit Integrativstatus wird eine erhöhte Förderung nach dem BayKiBiG gewährt.

### **Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss**

Dem Plenum wird empfohlen, den Erlass der vom Referenten vorgelegten und erläuterten Haus- und Aufnahmeordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Landshut wie in Anlage 2 beigefügt zu beschließen.

### **Beschlussvorschlag für das Plenum**

Der Erlass der vom Referenten vorgelegten und erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Haus- und Aufnahmeordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Landshut wird beschlossen.

### **Anlagen:**

- Anlage 1 - Haus- und Aufnahmeordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Landshut vom 26.11.2019
- Anlage 2 - Entwurf Haus- und Aufnahmeordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Landshut (Stand: 27.04.2023)